

Steuerersparnis durch Eigenverwaltung?

Für eine sichere steuerliche Entlastung fehlt die Rechtsgrundlage

Von Robert Buchalik und Phillip-Boie Harder, Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte Steuerberater

Die sogenannte Eigenverwaltung, ein vom Unternehmen selbst geführtes Insolvenzverfahren unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters, kann das Unternehmen vorübergehend von finanziellen Belastungen befreien. So übernimmt etwa die Bundesagentur für Arbeit im Insolvenzfall für drei Monate die Zahlung der Löhne und Gehälter. Auch im steuerlichen Bereich sind Entlastungen möglich, denn für den eigenverwaltenden Unternehmer besteht keine Verpflichtung, Steuern während des vorläufigen Verfahrens abzuführen.

Steuerzahlungspflicht im Eröffnungsverfahren

Die Frage nach der Steuerzahlungspflicht des eigenverwaltenden Unternehmers richtet sich insbesondere nach dem rechtlichen Charakter von Steuerverbindlichkeiten im vorläufigen Eröffnungsverfahren. Steuerverbindlichkeiten sind grundsätzlich wie jede andere Verbindlichkeit des insolventen Unternehmens in Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten zu unterteilen. Insolvenzforderungen sind zur Insolvenztabelle anzumelden und werden in der Regel nur quotaal befriedigt. Masseverbindlichkeiten hingegen sind vorab aus der Insolvenzmasse zu begleichen. Entscheidend für die Abgrenzung ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Unmittelbar verbunden mit der Frage der Steuerzahlungspflicht des Unternehmens sind die persönlichen Konsequenzen für die Geschäftsführung. So können Geschäftsführer persönlich haftbar gemacht werden, wenn das Unternehmen Steuerzahlungen verweigert.

ZU DEN PERSONEN: ROBERT BUCHALIK UND
PHILLIP-BOIE HARDER

Robert Buchalik ist Partner, Phillip-Boie Harder ist Rechtsanwalt der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte Steuerberater. Außerdem ist Buchalik geschäftsführender Gesellschafter der Buchalik Brömmekamp Unternehmensberatung GmbH. Buchalik Brömmekamp ist eine bundesweit tätige und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei an den Standorten Düsseldorf und Frankfurt am Main. Das interdisziplinäre Team von 30 Anwälten ist auf die Rechtsberatung von Unternehmen in der Krise ausgerichtet. www.buchalik-broemmekamp.de



Robert Buchalik



Phillip-Boie Harder

Vergleich mit Regelinsolvenzen

Bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren werden von Insolvenzverwaltern regelmäßig keine Insolvenzforderungen beglichen.

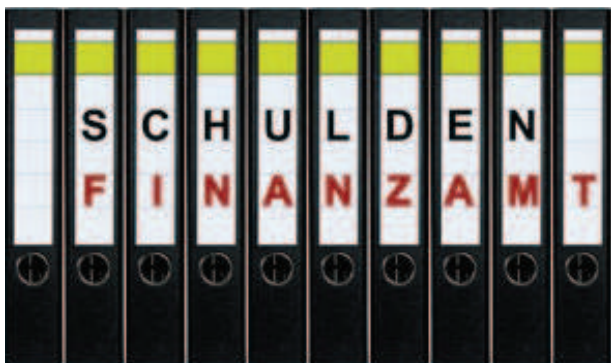
Es bestehen zwei gesetzliche Sonderregelungen: Werden die Steuerverbindlichkeiten von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet, der über das Vermögen des Schuldners verfügt (sogenannter starker vorläufiger Insolvenzverwalter), gelten diese nach Eröffnung als Masseverbindlichkeiten.

In der Praxis werden jedoch vorläufige Insolvenzverwalter ohne Verfügungsbefugnis bestellt (sogenannter schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter). Hier besteht eine weitere Sonderregelung. Danach gelten steuerliche Verbindlichkeiten, die mit seiner Zustimmung begründet worden sind, nach der Eröffnung als Masseverbindlichkeit.

Keine Zahlungspflicht aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung

Bei den mit dem ESUG eingeführten Eigenverwaltungsverfahren (vorläufige Eigenverwaltung und sogenanntes Schutzschirmverfahren), die mit der Bestellung eines vorläufigen Sachwalters verbunden sind, wurden keine Sonderregelungen zu Steuerzahlungen getroffen.

Der vorläufige Sachwalter ist von den genannten Sondervorschriften nicht erfasst, so dass die Steuerverbindlich-



Für die Geschäftsleitung ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen insolvenzrechtlichen, steuerrechtlichen und auch strafrechtlichen Pflichten.

keiten nicht als Masseverbindlichkeiten gelten. Die Vorschriften zur vorläufigen Eigenverwaltung enthalten keinen Verweis, der eine entsprechende Anwendung anordnet. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Befugnisse von vorläufigem Sach- und Insolvenzverwalter lässt sich die gesetzliche Regelung ohne ausdrücklichen Verweis nicht aus anderen Gründen übertragen. Demnach stellen Steuerverbindlichkeiten, die im Rahmen vorläufiger Eigenverwaltungsverfahren begründet werden, nur einfache Insolvenzforderungen dar. Sofern das Finanzamt von der Antragstellung in Kenntnis gesetzt wird, müssen im Eröffnungsverfahren geleistete Steuerzahlungen nach Insolvenzanfechtung an das Unternehmen zurückgezahlt werden.

Steuerfragen bleiben offen

Dennoch bleiben einige Fragen im Hinblick auf die steuerlichen Anmeldungs- und Zahlungspflichten in der vorläufigen Eigenverwaltung offen. Das Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung verfügt und verwaltet im Rahmen der Eigenverwaltung weiterhin ihr Vermögen. Diese Befugnis geht im Regelverfahren spätestens mit Eröffnung auf den Insolvenzverwalter über. Der vorläufige Sachwalter hingegen hat keine ausreichenden Befugnisse, die einen Übergang der Steuerzahlungspflichten auf ihn begründen könnten. Die steuerlichen Pflichten verbleiben somit beim Unternehmen. Zu den steuerlichen Pflichten gehören die Anmeldung von Steuern, Abgabe sonstiger Steuererklärung innerhalb der vorgesehenen Fristen und grundsätzlich auch die Abführung der festgesetzten Steuern. Während der vorläufigen Insolvenz können die Finanzbehörden Steuern gegenüber dem Unternehmen per Bescheid festsetzen. Für das Unternehmen gibt es keinerlei Befreiungsregelung, die zu einer Entlastung von den genannten steuerlichen Pflichten während der vorläufigen Eigenverwaltung führt.

Keine gesetzliche Regelung

Für die Geschäftsleitung ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen insolvenzrechtlichen, steuerrechtlichen und auch strafrechtlichen Pflichten bzw. Haftungsfragen. Einerseits dürfen Zahlungen auf Insolvenzforderungen nicht geleistet werden, da eine strafbare Gläubigerbegünstigung vorliegen könnte, andererseits sind Steuern anzu-

melden und abzuführen. Eine Auflösung des Konflikts dieser gegenläufigen Pflichten ist derzeit nicht gegeben. Es gibt weder eine eindeutige gesetzliche Regelung noch eine gefestigte Rechtsprechung oder eine verbindliche Äußerung der Finanzverwaltung. Eine verbindliche Auskunft von der Finanzbehörde zur Frage der Steuerzahlungspflicht wird man schon aus zeitlichen Gründen nicht vor dem vorläufigen Verfahren einholen können. Dem Unternehmer verbleibt nur die Möglichkeit, den Sachwalter nach der Steuerzahlungspflicht zu fragen. Untersagt dieser die Begleichung der Steuern, könnte die Haftung der Geschäftsleitung entfallen. Auch hierzu gibt es derzeit keine gefestigte Rechtsprechung oder Aussage der Finanzverwaltung.

Derzeit kann aufgrund der ungeklärten Rechtslage aus Vorsichtsgründen nur empfohlen werden, Steuern unter ausdrücklichem Hinweis auf die erfolgte Antragstellung bzw. den Beschluss über die vorläufige Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu zahlen und die Zahlungen nachträglich durch den Sachwalter im Wege der Anfechtung zurückzuholen.

Steuerzahlungen nach Eröffnung

Ab Eröffnung des Verfahrens und Anordnung der Eigenverwaltung sind Steuerzahlungen, die auf nach Insolvenzeröffnung verwirklichten Sachverhalten beruhen, in jedem Fall wieder vom Unternehmen zu leisten. Aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Umsatzsteuer kann mit der Eröffnung weiterer Arbeitsaufwand für das Unternehmen verbunden sein. Der BFH hat zur Umsatzsteuer in Regelinsolvenzverfahren entschieden, dass Umsatzsteuer und Vorsteuer aufgrund des Übergangs der Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter zu korrigieren sind. Ob diese Rechtsprechung in der Eigenverwaltung Anwendung findet, ist höchststrichterlich nicht geklärt.

Fazit:

Für eine finanzielle Entlastung des Unternehmens im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung gibt es derzeit keine sichere Rechtslage. Aus Sicht des Unternehmens sollte daher unmittelbar zu Beginn des vorläufigen Verfahrens eine Abstimmung mit dem (vorläufigen) Sachwalter über die Steuerzahlungen erfolgen. Widerspricht dieser den Zahlungen, sollte dies der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.